

FÖRDERRICHTLINIE

DES

FONDS GESUNDES ÖSTERREICH

ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH

Beschlossen im Kuratorium am 13.12.2011
(aktualisiert am 09.06.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
1.1. Grundsätzliche Erläuterungen	3
1.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften	3
2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
2.1. Fördernehmer/in	3
2.2. Art der Förderung	3
2.3. Dauer der Förderung	4
2.4. Förderhöhe	4
2.5. Fördercontrolling	5
2.5.1. Berichts- und Auskunftspflichten des Fördernehmers	5
2.5.2. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	5
2.5.3. Rechnungsmerkmale	6
3. BESONDERE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
3.1. Internationale Projekte	7
3.2. Nationale Projekte	7
3.2.1. Reisespesen	7
3.2.2. Ausgaben für beschäftigte Dienstnehmer	7
4. VERFAHREN/ABWICKLUNG	7
4.1. Förderantrag	7
4.2. Vergabevorgang	8
4.3. Abrechnungen	8
4.4. Rückforderungsgründe	8
5. FÖRDERMISSBRAUCH	9
6. GERICHTSSTAND	9
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundsätzliche Erläuterungen

- (1) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der vom Kuratorium des FGÖ genehmigten Budgets und Arbeitsprogramme.
- (2) Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer effizienten, transparenten und an den Bedürfnissen der Gesundheitsförderung orientierten Förderungsvergabe durch den Fonds Gesundes Österreich, ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH (im folgenden kurz: FGÖ und/oder Fördergeberin).

1.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- (1) Folgende Rechtsvorschriften sind bei der Förderungsvergabe in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (im folgenden kurz: ARR),
 2. Förderrichtlinie des FGÖ,
 3. Förderungsvereinbarungen zwischen der Fördergeberin und den Fördernehmern.
- (2) Insoweit in dieser Förderrichtlinie nichts Gesondertes geregelt ist, gelten subsidiär die ARR und die Förderungsvereinbarung zwischen der Fördergeberin und den Fördernehmerinnen/Fördernehmern.

2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1. Fördernehmer/in

Als Fördernehmer/in sind ausgeschlossen:

- a) Natürliche Personen
- b) Körperschaften des privaten Rechts und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
- c) Rechtsträger/innen mit Sitz außerhalb Österreichs

Andere Rechtsträger/innen können nach Maßgabe des vom Kuratorium genehmigten Arbeitsprogramms in seiner jeweils gültigen Fassung gefördert werden.

2.2. Art der Förderung

- (1) Bei Förderungen nach der gegenständlichen Förderrichtlinie handelt es sich um Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten (echte Subventionen).
- (2) Eine Förderung darf nur für konkrete, den Bestimmungen des Gesundheitsförderungsgesetzes und des Arbeitsprogramms entsprechende Projekte gewährt werden. Die Vergabe von Grundsubventionen ist unzulässig.

- (3) Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die beantragten Gesamtprojektkosten können durch die Fördergeberin abgeändert werden.
- (4) Der FGÖ ist eine subsidiäre Fördergeberin. Es müssen zunächst die anderen Kofördergeber/innen die Abrechnungen durchführen. Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, das Ergebnis der Abrechnungen der anderen Fördergeber/innen dem FGÖ zu übermitteln.

2.3. Dauer der Förderung

- (1) Die Fördervergabe ist zeitlich begrenzt. Eine Dauerförderung ist somit ausgeschlossen. Der Projektbeginn und das Projektende sind in der Fördervereinbarung zwischen dem FGÖ und den Fördernehmern/Fördernehmerinnen festzulegen. Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist zulässig, wenn fachliche Gründe (methodische Weiterentwicklung, Umsetzung von Evaluationsergebnissen, etc.) einen eindeutigen Mehrwert erwarten lassen.
- (2) Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem Ausgaben für die Fördervergabe förderbar sind, ist das Datum des Einlangens des Antrags im FGÖ.
- (3) Förderbare Leistungen, die bis zu dem in der Fördervereinbarung verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von max. drei Monaten nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist u.a. die Einhaltung von Pkt. 2.4.3. (4) dieser Förderrichtlinie.
- (4) Eine Projektverlängerung kann, wenn hinreichende Gründe dafür genannt werden, gewährt werden. Dies führt aber keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrages durch die Fördergeberin (siehe Pkt. 2.3.). Ein für ein Projekt genehmigtes Projektbudget kann nach Ausstellung der Fördervereinbarung insgesamt nicht mehr erhöht werden.

2.4. Förderhöhe

- (1) In der Fördervereinbarung ist ein Förderhöchstbetrag und dessen Verwendungszweck festzusetzen, wobei der Grundsatz der Kofinanzierung zu beachten ist. Die Kofinanzierung ist innerhalb von sechs Monaten ab Förderzusage des FGÖ durch schriftliche Bestätigungen nachzuweisen. Erst danach wird die Fördervereinbarung erstellt und der Vertrag durch die rechtsgültige Unterzeichnung beider Parteien rechtsgültig.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, steht es dem/der Fördernehmer/in frei, entfallende Kofinanzierungen durch andere Kofinanzierungen oder Eigenmittel zu ersetzen.
- (3) Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Förderentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Förderbetrages.

2.5. Fördercontrolling

2.5.1 Berichts- und Auskunftspflichten des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

- (1) In der Fördervereinbarung ist fest zu legen, dass der/die Fördernehmer/in über den inhaltlichen Verlauf des Projektfortgangs dem FGÖ zu berichten hat. Die Anzahl der Berichte und die Termine und ihre Fälligkeit sind in der Fördervereinbarung zu verankern.
- (2) Ebenso sind über die angefallenen Ausgaben Abrechnungsunterlagen zu legen. Die Anzahl sowie die Termine der Abrechnungen sind in der Fördervereinbarung zu regeln. Zu jeder Abrechnung ist eine für den FGÖ lesbare Datei in Excel-Format an den FGÖ zu übermitteln, die einen geeigneten Überblick über die bis zu den Abrechnungsstichtagen bestehenden Vergleich der förderbaren Budgetpositionen mit den tatsächlichen Ausgaben zulassen.
- (3) Der/Die Fördernehmer/in verpflichtet sich, die von der Fördergeber/in für die Abrechnung sonstigen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Da der FGÖ als subsidiäre Fördergeberin gilt, erfolgt die endgültige Schlussabrechnung erst nach Vorliegen der schriftlichen Abrechnungsergebnisse aller anderen Kofördergeber/innen.
- (4) Der FGÖ behält sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht gefördert werden.

2.5.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Der/Die Fördernehmer/in hat die zur Förderung eingereichten Belege den von der Fördergeberin festgelegten förderbaren Budgetpositionen zuzuordnen. Auf den Belegen ist vom Rechnungsleger der maschinengeschriebene Vermerk: „Dient zur Vorlage im Zuge der Abrechnung der Förderung des Projektes „Titel“, „Projektnummer“ vorzunehmen. Nachträglich handschriftlich angebrachte Vermerke sind nicht zulässig.
- (2) Die Bezahlung der zu fördernden Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 50,-- inkl. Umsatzsteuer nicht überschreitet, können Kassenauszahlungen erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der Zahlungsempfänger den Empfang auf dem Beleg mit Hinweis auf das geförderte Projekt zu bestätigen.
- (3) Es dürfen nur die durch den/die Fördernehmer/in bezahlten Aufwendungen gefördert werden. Der Zahlungsnachweis ist entweder durch Original-Bank-Kontoauszüge oder Telebankingauszüge und Original-Überweisungsbelege zu dokumentieren.
- (4) Sofern die Förderbarkeit von Ausgaben für beim/bei der Fördernehmer/in beschäftigte Dienstnehmer/innen vereinbart wird, sind der Fördergeberin zur Abrechnung die Jahreslohnkonten der geförderten Personalkosten sowie die Zahlungsnachweise zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Beurteilung, ob eine zu fördernde Leistung innerhalb des Leistungszeitraums erbracht wurde, ist das Leistungsdatum bzw. der Leistungszeitraum relevant. Fallen Leistungs- und Rechnungsdatum auseinander, ist im Text der Rechnung der Leistungszeitraum anzuführen. Mangels anderslautenden Angaben gilt das Rechnungsdatum als Leistungsdatum.
- (6) Bei Eingangsrechnungen des Fördernehmers/der Fördernehmerin, die nach Projektende ausgestellt wurden aber Leistungen betreffen, die vor Projektende erbracht wurden, darf das Rechnungs- und Zahlungsdatum nicht später als vier Monate nach Leistungserbringung erfolgen. Andernfalls ist die Ausgabe nicht förderbar.

- (7) Die Höhe der von der Fördergeber/in geförderten Ausgaben ist im Abrechnungsschreiben zu vermerken. Zusätzlich wird zum Abrechnungsschreiben eine Auflistung aller herangezogenen Belege für die Abrechnung beigelegt. Diese Liste wird allfälligen mitfinanzierenden Stellen des jeweiligen Projekts zur Verfügung gestellt.
- (8) Wird eine förderbare Budgetposition überschritten, hingegen eine oder mehrere andere förderbare Budgetpositionen unterschritten, können Umschichtungen genehmigt werden, sofern die anerkannten Gesamtprojektkosten nicht überschritten werden. Diesbezüglich ist eine schriftliche Zustimmung vom FGÖ einzuholen.

2.5.3 Rechnungsmerkmale

- (1) Original-Eingangsberechnungen des Fördernehmers/der Fördernehmerin haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i.d.g.F. zu entsprechen. Die Berechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten (siehe § 11 UStG):
 1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
 2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Berechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
 3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
 4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (zB Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
 5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
 6. den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.
- (2) Weiters hat die Berechnung folgende Angaben zu enthalten:
 1. das Ausstellungsdatum;
 2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Berechnung einmalig vergeben wird;
 3. soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- (3) Original-Eingangsberechnungen, die formelle und/oder materielle Mängel aufweisen, können nicht abgerechnet werden.

3. BESONDERE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Internationale Projekte

- (1) Internationale Projekte sind Projekte, wo zumindest ein institutioneller Kofinanzierer nicht in Österreich ansässig ist (z.B. Förderstellen der EU, WHO etc.).
- (2) Bei Vorliegen eines internationalen Projektes erfolgt keine gesonderte Projektbudgetprüfung. Das vom institutionellen Kofördergeber genehmigte Budget dient als Grundlage für die Festlegung des Förderbetrags gem. Pkt. 2.4. dieser Förderrichtlinie.

3.2. Nationale Projekte

Nationale Projekte sind alle Projekte, die definitionsgemäß nicht unter Pkt. 3.1. (1) fallen.

3.2.1 Reisespesen

Sofern Reisekosten seitens der Fördergeberin anerkannt werden, können solche nur unter folgenden Voraussetzungen bzw. bis zu folgender maximaler Höhe anerkannt werden:

- Kilometergelder in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes
- Bahnfahrten unter Vorlage des Originaltickets für 2. Klasse
- Flüge unter Vorlage von Flugtickets für die economy-class

3.2.2 Ausgaben für beschäftigte Dienstnehmer/innen

- (1) Sofern Ausgaben für beim/bei der Fördernehmer/in beschäftigte Dienstnehmer/innen ausdrücklich als förderbar eingestuft wurden, sind diese in angemessener Höhe förderbar. Es obliegt dem FGÖ, für Zwecke der Förderung das maximale anteilige und angemessene Bruttogehalt fest zu legen.
- (2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Dienstnehmer/innen des Fördernehmers/der Fördernehmerin, sofern sie die Zielgruppe im Rahmen eines Projekts bilden (z.B. Dienstnehmer/innen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekts), nicht förderbar sind.

4. VERFAHREN/ABWICKLUNG

4.1 Förderantrag

- (1) Der Förderantrag ist unter Verwendung des „FGÖ Projektguides“ unter Beifügung eines rechtsgültig von den Zeichnungsberechtigten des Antragstellers/der Antragstellerin unterfertigten Unterschriftenblattes einzureichen.
- (2) Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Förderanträge an die Fördergeberin übermittelt, kann dem/der Antragsteller/in eine angemessene Frist zur Mängelbehebung gesetzt werden. Werden diese Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend behoben, ist dies ein Ablehnungsgrund.
- (3) Zur Antragstellung für betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte sind sowohl Nonprofit- als auch Profitunternehmen berechtigt.

4.2 Vergabevorgang

- (1) Die vollständig eingebrachten Förderanträge werden beim FGÖ gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften geprüft.
- (2) Nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung erhält der/die Antragsteller/in eine schriftliche Verständigung über die Förderentscheidung.
- (3) Nähere, das einzelne Projekt betreffende Parameter (Laufzeit, Förderhöhe, Auszahlungsmodalitäten etc.) sind in einer Fördervereinbarung festzulegen.

4.3 Abrechnungen

- (1) Je nach Dauer des Projekts sind Zwischenabrechnungen und eine Endabrechnung durchzuführen. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge bzw. des maximalen Endbetrags sind in der Fördervereinbarung festzuhalten.
- (2) Nach Prüfung der Endabrechnung und Ermittlung der tatsächlichen Fördersumme des FGÖ wird der/die Fördernehmer/in schriftlich über das Ergebnis mittels Abrechnungsschreiben informiert.

4.4 Rückforderungsgründe

- (1) Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz rückzufordern. Vom Tag der Auszahlung ist der Rückforderungsbetrag mit 3 % über dem jeweiligen geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz unter Berücksichtigung von Zinseszinsen zu verzinsen.
- (2) Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den/die Fördernehmer/in keine Schuld, kann der FGÖ die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises gem. Pkt. 2.5. fördern.
- (3) Wird ein Projekt aus Verschulden des Fördernehmers/der Fördernehmerin vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinslich rückzufordern.
- (4) Es ist dem/der Fördernehmer/in schriftlich für die Rückzahlung eine angemessene Frist einzuräumen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, kommen zusätzlich zu der Zinsverrechnung gem. Pkt. 4.4. (1) Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist dazu.
- (5) Rückforderungsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte der Fördergeberin, der Abwicklungsstelle der EU oder eines anderen Fördergebers/einer anderen Fördergeberin der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- d) über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird,
- e) der/die Fördernehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Abtretungs-, Anweisung- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- k) sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Fördernehmer/in nicht eingehalten wurden.

5. FÖRDERMISSBRAUCH

Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

6. GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 09.06.2016 in Kraft. Ab dem Tag des Inkrafttretens findet diese Richtlinie – da für die Fördernehmer/innen keine Nachteile zu bestehenden Verträgen verbunden sind – auch für bereits bestehende Förderprojekte Anwendung, es sei denn, ein/eine Fördernehmer/in widerspricht ausdrücklich dieser Novation.

Mit dem Tag des Inkrafttretens verlieren anderslautende Bestimmungen in den vom FGÖ den Förderanträgen zugrunde liegenden

- Arbeitsgrundsätze bei Fördervergaben
- Förderungsbedingungen und Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln
- Kurzinformationen für Antragsteller/innen

ihre Gültigkeit.